

Ergänzende Allgemeine Verkaufsbedingungen LEIPA Georg Leinfelder GmbH, Flexibles, Stand 01. August 2023

§ 1 Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen, Schriftform bei rechtserheblichen Erklärungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AVB Flexibles**“) gelten neben den „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der LEIPA Group GmbH und der LEIPA Georg Leinfelder GmbH“ (im Folgenden „**AVB**“) ergänzend für alle Angebote und Annahmeerklärungen der LEIPA Georg Leinfelder GmbH (nachfolgend „**LEIPA**“), für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen von LEIPA (einschließlich Kostenvoranschläge, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte) sowie für alle Verträge, die LEIPA auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite mit dem Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „**Käufer**“) im Geschäftsbereich Flexibles abschließt. Die AVB Flexibles gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
2. Die AVB Flexibles gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AVB Flexibles abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, LEIPA hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
3. Die AVB Flexibles gelten in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftige Verträge, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.
4. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Käufer und abweichende Angaben in den Angeboten/Annahmeerklärungen haben Vorrang vor den AVB Flexibles. Im Falle von Widersprüchen zwischen den AVB und den AVB Flexibles gehen die Bestimmungen der AVB Flexibles vor.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Käufer nach Vertragsschluss gegenüber LEIPA abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

§ 2 Angebotsunterlagen, Qualitätsangaben

1. Kostenvoranschläge und sämtliche dazugehörige Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen, Schriftstücke, Konstruktionen, Modelle), die dem Käufer bzw. ihm zuzurechnenden Dritten im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder der Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von LEIPA und dürfen ohne Zustimmung von LEIPA weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit vollständig an LEIPA zurückzugeben. Spätestens bei Nichterteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Käufer die vollständigen Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche resultieren aus demselben Vertragsverhältnis und sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
2. Alle Angaben über Qualität, Eignung und Anwendungsmöglichkeiten der Leistungen von LEIPA erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen jedoch nur Erfahrungswerte dar und begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder -garantie. Der Käufer wird insbesondere nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Leistung von LEIPA für den von ihm zugeordneten Zweck zu überzeugen. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfalle möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 3 Pflichten des Käufers, Beschaffenheit, Vertragsdurchführung, Vervielfältigung

1. Vor Auftragserteilung hat der Käufer zu prüfen, ob sich die Verbunde für den bestimmten Verwendungszweck eignen und ob das Papier für die vorhandene Siegel- und Schweißeinrichtung verwendbar ist. Insbesondere sind bei Antihaftpapieren und vor Verarbeitung Eignungsprüfungen durch den Käufer notwendig. LEIPA übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die Verbunde mit bestimmten Füllgütern vertragen oder für eine bestimmte Abfüllmethode oder Verarbeitung oder einen bestimmten Druck eignen.
2. Der Käufer hat von LEIPA vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen auch im Hinblick auf die für die Verwendung des Packmittels oder Packhilfsmittels bzw. des hergestellten Produktes erforderliche Beschaffenheit zu prüfen. Der Käufer hat die Unterlagen zum Zeichen seiner Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Von ihm gewünschte Berichtigungen und erkennbare Mängel hat der Käufer deutlich kenntlich zu machen.

3. Beratungen, Auskünfte und Vorschläge über Einsatz, Verarbeitung und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte von LEIPA begründen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung, wenn diese schriftlich vereinbart ist.
4. Die Überlassung von Mustern, Proberollen o.Ä. bedeutet keine Beschaffenheitsgarantie.
5. Die Vertragsdurchführung erfolgt in handelsüblicher Qualität entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen, sofern keine spezifizierten Auftragsnormen vereinbart sind.
6. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster ist der Käufer verantwortlich, es sei denn, er hat LEIPA ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag erteilt.

§ 4 Teillieferungen

1. Abweichend zu § 4 Ziffer 7 der AVB ist LEIPA zu Über- oder Unterlieferungen wie folgt berechtigt:
 - bei Lieferung von Mengen bis zu 4.999 m² ist eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 50 % der Gesamtmenge zulässig;
 - bei Lieferung von Mengen von 5.000 m² bis zu 9.999 m² ist eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 30 % der Gesamtmenge zulässig;
 - bei Lieferung von Mengen von 10.000 m² bis zu 49.999 m² ist eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 15 % der Gesamtmenge zulässig;
 - bei Lieferung von Mengen ab 50.000 m² ist eine Über- oder Unterlieferung von bis zu 10 % der Gesamtmenge zulässig.
 Jede Vertragspartei kann die Berechnung der tatsächlich gelieferten Menge verlangen.
2. In Ergänzung zu § 5 der AVB ist der Käufer bei Abrufaufträgen verpflichtet, die Waren innerhalb einer Frist von 90 Tagen bei LEIPA abzurufen und anzunehmen, sobald LEIPA gegenüber dem Käufer die Versandbereitschaft der Waren schriftlich angezeigt hat.

§ 5 Fristen, Termine, Verzögerungen

In Ergänzung zu § 4 Ziffer 1 der AVB gilt für ausnahmsweise als verbindlich vereinbarte Liefertermine und -fristen Folgendes:

1. Lieferfristen beginnen mit Klärung aller relevanten Details für die Ausführung der Leistungen von LEIPA, frühestens jedoch mit Vertragsschluss und nach Leistung vereinbarter Anzahlungen oder Akontozahlungen durch den Käufer.
2. Lieferfristen und -termine verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Leistungsumfang nach der Vereinbarung der des Liefertermins oder der Lieferfrist wesentlich ändert oder erweitert.
3. Die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen durch LEIPA setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Bei dem Käufer zuzurechnenden Verzögerungen verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

§ 6 Aufbewahrungspflicht, gewerbliche Schutzrechte, Freistellung, Unterstützung

1. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände (nachfolgend zusammen „**Gegenstände**“) besteht nur für sechs Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags. Danach werden die Gegenstände an den Käufer auf dessen Kosten zurückgesandt, sofern LEIPA vom Käufer vor Ablauf der vorgenannten Frist hierzu schriftlich aufgefordert wurde. Anderenfalls ist LEIPA berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Käufers zu entsorgen, sofern die Absicht zur Entsorgung von LEIPA gegenüber dem Käufer mindestens 2 Wochen vorher schriftlich angezeigt wurde.
2. Eine etwaige Absicherung der für die Auftragsdurchführung vom Käufer zur Verfügung gestellten Muster, Druckvorlagen, etc. sowie der für den Käufer erbrachten Auftragsergebnisse durch Anmeldung entsprechender gewerblicher Schutzrechte obliegt dem Käufer und liegt ausschließlich in dessen Verantwortungsbereich.
3. Der Käufer haftet dafür, dass die LEIPA erteilten Aufträge oder ihre Ausführung weder die Rechte Dritter, noch einschlägige Vorschriften verletzen; der Käufer ist verpflichtet, LEIPA von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
4. Machen Dritte Ansprüche gegen LEIPA geltend, z.B. wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, ist der Käufer auf Verlangen von LEIPA verpflichtet, LEIPA bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen, es sei denn, er hat die Inanspruchnahme nicht zu vertreten. Kommt der Käufer der Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, ist LEIPA berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Ersatz der Aufwendungen zu verlangen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.